



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Dr. Simone Strohmayer SPD**  
vom 08.08.2024

### **Prostitution in Bayern**

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie viele Frauen sind seit den letzten zehn Jahren als gemeldete Prostituierte in Bayern tätig (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten)? ..... 2
  2. Wie viele Männer sind seit den letzten zehn Jahren als gemeldete Prostituierte in Bayern tätig (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten)? ..... 2
  3. Wie viele Fälle von illegaler Prostitution von Frauen sind der Staatsregierung seit den letzten zehn Jahren bekannt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten)? ..... 3
  4. Wie viele Fälle von illegaler Prostitution von Männern sind der Staatsregierung seit den letzten zehn Jahren bekannt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten)? ..... 3
  5. Welche Maßnahmen seitens der Staatsregierung werden unternommen, um die Arbeitsbedingungen gemeldeter Prostitution zu verbessern? ..... 4
  6. Welche Maßnahmen seitens der Staatsregierung werden unternommen, um illegale Prostitution einzudämmen? ..... 4
- Hinweise des Landtagsamts ..... 6

## Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention und dem Landesamt für Statistik vom 02.09.2024

1. **Wie viele Frauen sind seit den letzten zehn Jahren als gemeldete Prostituierte in Bayern tätig (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten)?**
2. **Wie viele Männer sind seit den letzten zehn Jahren als gemeldete Prostituierte in Bayern tätig (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten)?**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu der Frage, wie viele Frauen und Männer in den letzten zehn Jahren als gemeldete Prostituierte in Bayern tätig waren, liegen der Staatsregierung keine Daten vor.

Das Landesamt für Statistik (LfStat) erfasst zwar die Anzahl der gemäß § 3 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) in Bayern angemeldeten Prostituierten zum Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Diese Zahlen geben jedoch keine Auskunft darüber, ob diese Personen tatsächlich der Prostitution nachgehen und inwiefern die Tätigkeit in Bayern ausgeübt wird. Die Erfassung der Daten erfolgt zudem erst ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des ProstSchG sowie der Verordnung über die Führung einer Bundesstatistik nach dem Prostituiertenschutzgesetz (Prostitutions-Statistikverordnung; ProstStatV) jeweils zum 1. Juli 2017. Davor bestand keine gesetzliche Anmeldepflicht für Prostituierte.

Nachfolgende Tabelle 1 schlüsselt die zum Stichtag 31. Dezember angemeldeten Prostituierten für die Jahre 2017 (ab 1. Juli) bis 2022 nach Bezirken und Städten auf. Eine Aufschlüsselung nach Landkreisen ist nicht möglich. Gemäß § 2 ProstStatV zählt das Geschlecht nicht zu den Erhebungsmerkmalen für die Statistik über die Prostitutions-tätigkeit und wird deshalb statistisch nicht erfasst.

Tabelle 1: Angemeldete Prostituierte zum Stichtag 31. Dezember nach regionaler Einheit<sup>1</sup>

Land Regierungsbezirk Stadt	Werte zum Stichtag					
	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
<b>Bayern</b>	<b>2 188</b>	<b>6 384</b>	<b>8 149</b>	<b>4 105</b>	<b>4 019</b>	<b>4 508</b>
Oberbayern	1 459	3 558	4 571	2 049	1 725	2 042
Ingolstadt (Krfr.St)	29	275	326	167	148	185
München, LHM	1 318	2 993	3 873	1 668	1 363	1 594
Rosenheim (Krfr.St)	81	158	194	125	134	151
Dachau	31	132	178	89	80	112
Niederbayern	96	219	258	113	159	238
Landshut (Krfr.St)	58	160	188	85	101	140
Passau (Krfr.St)	38	59	70	28	58	98

<sup>1</sup> Regionalisiert nach dem Sitz der zuständigen Behörde. Quelle: Landesamt für Statistik, 2024.

Land Regierungsbezirk Stadt	Werte zum Stichtag					
	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
Oberpfalz	.	646	719	451	492	435
Amberg (Krfr.St)	82	211	238	146	173	118
Regensburg (Krfr.St)	99	429	474	302	312	308
Neumarkt i. d. OPf.	.	6	7	3	7	9
Oberfranken	69	206	247	140	158	190
Bamberg (Krfr.St)	10	38	44	55	65	57
Bayreuth (Krfr.St)	31	48	64	28	40	40
Coburg (Krfr.St)	14	77	92	42	47	61
Hof (Krfr.St)	14	43	47	15	6	32
Mittelfranken	.	968	1492	630	844	965
Erlangen (Krfr.St)	.	14	36	51	34	14
Fürth (Krfr.St)	5	18	28	101	182	207
Nürnberg (Krfr.St)	247	936	1428	478	628	744
Unterfranken	.	298	369	336	265	239
Aschaffenburg (Krfr.St)	4	64	73	40	33	34
Schweinfurt (Krfr.St)	21	131	144	180	68	63
Würzburg (Krfr.St)	.	61	82	56	56	56
Bad Kissingen	7	18	37	17	77	66
Kitzingen	6	24	33	43	31	20
Schwaben	87	489	493	386	376	399
Augsburg (Krfr.St)	29	288	269	253	241	274
Kempten (Allgäu; Krfr.St)	54	121	125	84	99	83
Neu-Ulm	4	80	99	49	36	42

Werte in der Tabelle, die mit einem Punkt versehen sind, unterliegen der statistischen Geheimhaltung und dürfen deshalb nicht veröffentlicht werden. Die statistische Geheimhaltung soll verhindern, dass Dritte durch die Darstellung der Erhebungsmerkmale in einer veröffentlichten amtlichen Statistik Rückschlüsse oder Informationen über einzelne, konkret identifizierbare Personen, Unternehmen oder Betriebe, ggf. auch durch Hinzuziehen von Zusatzwissen, gewinnen können. Grundlage für die statistische Geheimhaltung sind das Bundesstatistikgesetz sowie die entsprechenden Ländergesetze.

Daten für das Jahr 2023 liegen aktuell noch nicht vor.

3. **Wie viele Fälle von illegaler Prostitution von Frauen sind der Staatsregierung seit den letzten zehn Jahren bekannt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten)?**
4. **Wie viele Fälle von illegaler Prostitution von Männern sind der Staatsregierung seit den letzten zehn Jahren bekannt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten)?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 und 4 gemeinsam beantwortet.

Die Fragestellung enthält keine Konkretisierung dahin gehend, welche Ordnungswidrigkeiten- bzw. Straftatbestände mit „illegaler Prostitution“ gemeint sind. Daher geht

die Staatsregierung davon aus, dass die Ausübung einer Prostitutionstätigkeit ohne die seit Inkrafttreten des ProstSchG zum 1. Juli 2017 erforderliche gültige Anmeldebescheinigung gemäß § 3 i. V. m. § 5 ProstSchG gemeint ist.

Das LfStat erfasst jedoch nur angemeldete Prostituierte. Nach § 2 ProstStatV zählen Fälle von Prostitution ohne gültige Anmeldebescheinigung nicht zu den Erhebungsmerkmalen. Aus diesem Grund werden auch Verstöße gegen die gesetzliche Anmeldepflicht bei den in Bayern für den Vollzug des ProstSchG zuständigen Kreisverwaltungsbehörden in sehr unterschiedlicher Weise erfasst, sodass eine einheitliche Darstellung und Aufschlüsselung nicht möglich ist. Eine Erhebung wäre für einzelne Kreisverwaltungsbehörden zudem mit einem nicht vertretbaren Aufwand verbunden, da die relevanten Akten händisch durchgesehen werden müssten.

Zu der Anzahl der Fälle von illegaler Prostitution von Frauen und Männern in den letzten zehn Jahren liegen der Staatsregierung daher keine Daten vor.

**5. Welche Maßnahmen seitens der Staatsregierung werden unternommen, um die Arbeitsbedingungen gemeldeter Prostitution zu verbessern?**

Der Staatsregierung obliegt die Koordinierung der landesweiten Umsetzung des ProstSchG. Der Vollzug des Gesetzes wurde gemäß § 64a Zuständigkeitsverordnung (ZustV) in Bayern den Kreisverwaltungsbehörden bzw. den Gesundheitsämtern im Hinblick auf die gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG zugewiesen. Damit sind auch vorrangig die Kommunen, in denen Prostitution gesetzlich zulässig ist, angehalten, neben den gesetzlichen Beratungs-, Informations- und Kontrollaufgaben entsprechende Hilfs- und Beratungsangebote vorzuhalten.

Die Staatsregierung fördert ergänzend zu diesen Angeboten als freiwillige Leistung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die überregional tätigen Fachberatungsstellen Cassandra e. V. in Nürnberg sowie die Beratungsstellen Mimikry und Marikas in München. Im Jahr 2024 beläuft sich die Förderung dieser Projekte im Bereich des ProstSchG auf insgesamt 210.600 Euro bzw. 164.000 Euro. So können aktuell insbesondere die Angebote der mobilen Beratung und der aufsuchenden Arbeit deutlich ausgebaut werden. Die geförderten Beratungsstellen bieten den Prostituierten eine umfangreiche fachliche Beratung sowie ein breites Spektrum an Hilfs- und Unterstützungsleistungen, z. B. auch psychosoziale Beratung, an. Die Angebote müssen – um die jeweilige Zielgruppe erreichen zu können – grundsätzlich niedrigschwellig und mehrsprachig ausgerichtet sein.

Zudem werden von der Staatsregierung HIV-Präventionsprojekte für Sexarbeitende unterstützt. Im Jahr 2023 wurden hierfür Fördermittel an die Beratungsstelle Cassandra e. V. in Höhe von 32.500 Euro, an die Beratungsstelle Mimikry in Höhe von 27.000 Euro und an die Beratungsstelle Marikas in Höhe von 9.200 Euro ausgereicht.

Darüber hinaus finden regelmäßige Austauschgespräche mit allen Beteiligten auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene statt, um mögliche Bedarfe zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu veranlassen.

**6. Welche Maßnahmen seitens der Staatsregierung werden unternommen, um illegale Prostitution einzudämmen?**

Die für den Vollzug des ProstSchG in Bayern zuständigen Kreisverwaltungsbehörden fordern vor allem im Rahmen regelmäßiger Kontrollen nicht angemeldete Personen

---

dazu auf, ihrer Anmeldepflicht nachzukommen. Darüber hinaus verfolgen die Behörden eingehende Hinweise oder recherchieren auf einschlägigen Internetplattformen bzw. Websites nach entsprechenden Anhaltspunkten.

Prostituierte werden zudem ausführlich in dem gemäß § 7 und § 8 ProstSchG vorgesehenen Informations- und Beratungsgespräch aufgeklärt und informiert. Ziel ist es hierbei, Ängsten und Bedenken durch Offenheit und Transparenz entgegenzuwirken. Diesbezüglich finden auch eine Zusammenarbeit bzw. ein Austausch zwischen den Vollzugsbehörden und den Fachberatungsstellen statt, um die Reichweite zu erhöhen.

Sowohl im persönlichen Gespräch als auch in Informationsblättern wird zudem darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Anmeldepflicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Des Weiteren werden auch Betreibende eines Prostitutionsgewerbes darauf hingewiesen, dass sie den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllen, sollten sie sich nicht oder nicht rechtzeitig eine gültige Anmeldebescheinigung von den in ihrem Betrieb tätigen Prostituierten vorlegen lassen.

Vor allem in den Ballungszentren mit den dort ansässigen Rotlichtbereichen werden durch die Bayerische Polizei regelmäßig Milieukontrollen durchgeführt. Hierbei wird grundsätzlich ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt, sodass regelmäßig auch überprüft wird, ob die kontrollierten und in der Prostitution tätigen Personen ihren gesetzlichen Pflichten nachgekommen sind. Entsprechend festgestellte Verstöße werden zur Anzeige gebracht.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.